

Beiträge ja oder nein?

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Zwischenpraktikanten

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum
(Praxissemester)

Arbeitgeber brauchen keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen.
Für die Beitragszahlung der Versicherten gilt in der Familienversicherung eine Einkommensgrenze von 470 € monatlich: Wird diese überschritten, endet die Familienversicherung und eine eigene Versicherung als Studierende/-r ist notwendig.

Nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Es besteht Rentenversicherungsfreiheit bei einem Entgelt bis 470,00 € monatlich. In der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, wenn die 20-Wochenstunden-Grenze (Werkstudierende) nicht überschritten wird. Bei Überschreiten erfolgt die Beurteilung analog „Beschäftigte Studenten“.

Achtung: Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung muss vorliegen. Sofern ein Vorpraktikum erst nach Immatrikulation durchgeführt wird oder ein Nachpraktikum vor Abschluss des Studiums, erfolgt die Beurteilung wie bei einem Zwischenpraktikum.